

Kleine Anfrage

der Abg. Jochen Haußmann und Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Stand und Ausbau der Windenergie im Rems-Murr-Kreis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Standorte für Windkraftanlagen sind derzeit im Rems-Murr-Kreis ausgewiesen (bitte mit Angabe der jeweils möglichen Anzahl der Anlagen, davon bereits bestehende Standorte sowie aktuell in Planung befindliche Standorte für Windkraftanlagen)?
2. Wie viele Windkraftanlagen sind im Raum Aspach/Oppenweiler geplant (bitte unter Auflistung, wo Eingriffe in den Mischwald erforderlich sind)?
3. Wie bewertet sie die Auswirkungen für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen auf die Wasserschutzzonen, insbesondere die Wasserschutzzonen und Quellen der Gemeinde Aspach, die Eigenwasserversorgung von Rohrbach der Gemeinde Oppenweiler, die drei Quellen von Altersberg (Rohrbrunnen, Saufang und Müller) im Rohrbachtal, die beiden Quellen an der Kreuzhalde im Wassereinzugsgebiet des Jettenbachs (Allmersbach am Weinberg), die sieben Quellen Mönchsbrunnen I, II und III, Haselbrunnen I und II, Wanzenhau I und II in Rietenau?
4. Kann sie Informationen bestätigen, dass die Produktion von Windstrom am Standort WN-34 Goldboden Winterbach die vorausgesagte Stromproduktion von 25 GWh jährlich deutlich unterschritten hat, und zwar
 - 2018 mit 14,9 GWh/a um 40 Prozent
 - 2019 mit 19,7 GWh/a um 21 Prozent
 - 2020 mit 19,8 GWh/a um 21 Prozent
 - 2021 mit 17,7 GWh/a um 29 Prozent?

5. Welche Stromproduktion wurde am Standort WN-34 im Jahr 2022 erreicht?
6. Trifft es zu, dass der Standort WN-34 Goldboden Winterbach nicht genehmigungsfähig gewesen wäre, wenn die realen Energieerträge Grundlage des Genehmigungsverfahrens gewesen wären?
7. Wie bewertet sie im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange die in einem regionalen Grünzug gebauten Windräder zwischen Walkersbach und Breitenfürst?
8. Trifft es zu, dass bei einer Umrechnung der Orientierungswerte aus dem Windatlas 2019 auf die Windgeschwindigkeiten, die noch nach dem Windatlas 2011 maßgeblich waren, die Windgeschwindigkeit niedriger sind als 2011 angenommen, beispielsweise statt 5,25 m/s nur noch 4,75 m/s, die Voraussetzungen für Windräder also gesenkt wurden?
9. Wie ist der Zwischenstand der Regionalplanänderung in der Region Stuttgart hinsichtlich des Ziels, zwei Prozent der Landesflächen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik auszuweisen?
10. Nach welchen Kriterien wird für die Region sowie den Rems-Murr-Kreis entschieden, welche Produktionsart eingesetzt wird?

11.07.2023

Haußmann, Goll FDP/DVP

Begründung

Mit der Kleinen Anfrage geht es um eine Übersicht zur Windkraft im Rems-Murr-Kreis. Derzeit laufen verschiedene Planungen für den Bau neuer Windkraftanlagen im Rems-Murr-Kreis. Zum Teil gibt es erhebliche Konflikte mit dem Naturschutz (u. a. Eingriffe in den Waldbestand, Gefahr für die Wasserschutzzonen). Darüber hinaus soll die Auslastung der bestehenden Windkraftanlagen auf dem Goldboden abgefragt werden, die offensichtlich weit hinter den kalkulierten Planungen zurückbleiben.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Juli 2023 Nr. UM64-0141.5-26/17/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt:

1. *Welche Standorte für Windkraftanlagen sind derzeit im Rems-Murr-Kreis ausgewiesen (bitte mit Angabe der jeweils möglichen Anzahl der Anlagen, davon bereits bestehende Standorte sowie aktuell in Planung befindliche Standorte für Windkraftanlagen)?*

Der Regionalplan für die Region Stuttgart, der auch das Gebiet des Rems-Murr-Kreises umfasst, enthält aktuell keine Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, da das Verfahren für eine Teilfortschreibung zur Festlegung von Windenergiestandorten aufgrund verschiedener Umstände bislang nicht zum Abschluss gebracht werden konnte (vgl. Frage 7 der Drs. 17/2546). Die Fortführung dieses Verfahrens im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive erfolgt derzeit. Ein neuer Planentwurf liegt noch nicht vor. Im September 2015 hat der Verband Region Stuttgart einen sog. „qualifizierten Zwischenbeschluss“ mit einer vorläufigen Vorranggebietskulisse gefasst. Die enthaltenen vorgesehenen Windvorranggebiete gelten damit formal als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung bzw. sonstiges Erfordernis nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Raumordnungsgesetz (ROG)

und sind in behördlichen Entscheidungen entsprechend zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium kann daher anlässlich eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Zielabweichungsverfahren durchführen.

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive müssen Flächen für die Windkraftnutzung von den Trägern der Regionalplanung ausgewiesen werden. Für die im März 2022 begonnene Regionale Planungsoffensive sind folgende Zwischenschritte in §13a Landesplanungsgesetz (LplG) vorgegeben: Entwürfe der Teilpläne oder sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Bis spätestens 30. September 2025 sollen die Teilpläne oder sonstigen Änderungen eines Regionalplans als Satzung festgestellt werden.

2. Wie viele Windkraftanlagen sind im Raum Aspach/Oppenweiler geplant (bitte unter Auflistung, wo Eingriffe in den Mischwald erforderlich sind)?

Nach Kenntnis der Landesregierung plant die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf der „Amalienhöhe“ (Aspach). Zusätzlich plant die EnBW Windkraftprojekte GmbH die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Bereich „Mönchsgarten“ (Oppenweiler). Aufgrund der räumlichen Nähe werden nach Kenntnis der Landesregierung beide Vorhaben in einem gemeinsamen Verfahren beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde bisher nicht eingereicht.

In den Unterlagen zum Scopingtermin am 13. Juli 2022 wird von Eingriffen in den Nadel- und Mischwald ausgegangen. Eine konkrete Auflistung, an welcher bzw. welchen Stelle/n Eingriffe in welchem Umfang erforderlich sind, ist im jetzigen Verfahrensstadium noch nicht abschließend möglich.

3. Wie bewertet sie die Auswirkungen für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen auf die Wasserschutzzonen, insbesondere die Wasserschutzzonen und Quellen der Gemeinde Aspach, die Eigenwasserversorgung von Rohrbach der Gemeinde Oppenweiler, die drei Quellen von Altersberg (Rohrbrunnen, Saufang und Müller) im Rohrbachtal, die beiden Quellen an der Kreuzhalde im Wassereinzugsgebiet des Jettenbachs (Allmersbach am Weinberg), die sieben Quellen Mönchsbrunnen I, II und III, Haselbrunnen I und II, Wanzenhau I und II in Rietenau?

Vier der acht geplanten (WEA) befinden sich nach dem derzeit bekannten Planungsstand im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Nummer 119 015 „Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen“. Die fachtechnische Abgrenzung basiert auf dem hydrogeologischen Gutachten des damaligen geologischen Landesamtes vom 13. Februar 1995. Die betroffenen Quellen werden aktuell vom Zweckverband Nord-Ost-Württemberg zur Gewinnung von Trinkwasser für den Großraum Backnang genutzt.

Über die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzgebieten ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (beispielweise Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit und Bauausführung, Lage im Wasserschutzgebiet) zu entscheiden.

Die Auswirkungen von Baumaßnahmen sind u. a. abhängig von der konkreten Bauausführung. Diese können erst nach Vorlage der Antragsunterlagen bewertet werden. Sofern erforderlich, werden entsprechende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens formuliert, als Auflagen vorgegeben und deren Einhaltung überwacht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserquellen vermieden werden kann.

4. *Kann sie Informationen bestätigen, dass die Produktion von Windstrom am Standort WN-34 Goldboden Winterbach die vorausgesagte Stromproduktion von 25 GWh jährlich deutlich unterschritten hat, und zwar*

- 2018 mit 14,9 GWh/a um 40 Prozent
- 2019 mit 19,7 GWh/a um 21 Prozent
- 2020 mit 19,8 GWh/a um 21 Prozent
- 2021 mit 17,7 GWh/a um 29 Prozent?

5. *Welche Stromproduktion wurde am Standort WN-34 im Jahr 2022 erreicht?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Erträgen der genannten Windenergieanlagen liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 17/3697 verwiesen.

6. *Trifft es zu, dass der Standort WN-34 Goldboden Winterbach nicht genehmigungsfähig gewesen wäre, wenn die realen Energieerträge Grundlage des Genehmigungsverfahrens gewesen wären?*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die erteilt wird, wenn alle zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die prognostizierten Energieerträge sind in der Regel kein Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Investitionsrisiko obliegt dem Antragsteller. Grundsätzlich ist jedwede eingespeiste Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien zu begrüßen.

7. *Wie bewertet sie im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange die in einem regionalen Grünzug gebauten Windräder zwischen Walkersbach und Breitenfürst?*

Der Landesregierung sind zwischen Walkersbach und Breitenfürst errichtete Windräder unbekannt. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung von drei Windenergieanlagen wird derzeit vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis durchgeführt. Dort werden auch die naturschutzrechtlichen Belange geprüft.

8. *Trifft es zu, dass bei einer Umrechnung der Orientierungswerte aus dem Windatlas 2019 auf die Windgeschwindigkeiten, die noch nach dem Windatlas 2011 maßgeblich waren, die Windgeschwindigkeit niedriger sind als 2011 angenommen, beispielsweise statt 5,25 m/s nur noch 4,75 m/s, die Voraussetzungen für Windräder also gesenkt wurden?*

Beim Windatlas 2019 wurde die Windhöflichkeit vorrangig durch die mittlere gekappte Windleistungsdichte angegeben bzw. der Orientierungswert für den Potenzialatlas wurde über die mittlere gekappte Windleistungsdichte definiert. Diese Größe wurde gewählt, da sie die zu erwartenden Erträge der Windenergieanlage besser beschreibt, als die mittlere Windgeschwindigkeit. Die gekappte mittlere Windleistungsdichte berücksichtigt zusätzlich die Luftdichte, die Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit und die Abregelung der Leistung der WEA bei Nennwindgeschwindigkeit. Daher lassen sich die beiden Größen nicht direkt ineinander umrechnen. Zum Beispiel können sich bei zwei Standorten mit gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit deutlich unterschiedliche Werte für die mittlere gekappte Windleistungsdichte ergeben. Auch die Luftdichte kann in Baden-Württemberg deutlich unterschiedliche Werte annehmen.

Der Orientierungswert für den Potenzialatlas wurde zudem in 160 Meter Höhe angegeben. Damit wird den immer höher werdenden Windenergieanlagen Rechnung getragen. Wie sich die Windgeschwindigkeit mit der Höhe ändert, ist vom

sogenannten Hellmann-Exponenten abhängig. Auch dieser weist in Baden-Württemberg deutlich unterschiedliche Werte auf. Der lokale Hellmann-Exponent ist im Windatlas dargestellt. Auch diesbezüglich ist somit keine direkte Vergleichbarkeit mit Werten auf anderer Höhe gegeben.

9. Wie ist der Zwischenstand der Regionalplanänderung in der Region Stuttgart hinsichtlich des Ziels, zwei Prozent der Landesflächen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik auszuweisen?

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat mit den Regionalverbänden im März 2022 eine Regionale Planungsoffensive gestartet. Alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg sind seitdem gemeinsam auf dem Weg, um die Mindestflächenziele nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) für Windenergie und § 21 KlimaG BW für Freiflächen-Photovoltaik in dem nach § 13a LplG festgelegten Rahmen (zum Zeitplan wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen) planerisch umzusetzen.

Der Verband Region Stuttgart hat bereits die Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz über die Verfahrenseröffnung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart in den Funktionsbereichen Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durchgeführt. Der Verband hat mitgeteilt, dass ein Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach der Sommerpause 2023 angestrebt werde. Zudem seien mit zahlreichen Gemeinden Abstimmungsgespräche geführt worden bzw. werden noch geführt.

10. Nach welchen Kriterien wird für die Region sowie den Rems-Murr-Kreis entschieden, welche Produktionsart eingesetzt wird?

Im KlimaG BW ist die Bereitstellung von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für Windenergie und mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Freiflächen-Photovoltaik vorgegeben. Die planerische Umsetzung erfolgt im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive durch die Träger der Regionalplanung.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft